

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 21 Ei 2 - 86/3

Graz, am 17. 6. 1988

Ggst.: Entwurf des Einkommen-
steuergesetzes 1988;
Stellungnahme.

Tel.: (0316)7031/2428 od.
2671

DVR.Nr. 0087122

Betrifft	ENTWURF
Zl.	GE 0 88
Datum:	22. JUNI 1988
Verteilt	22. Juni 1988

f. Pointner

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien,
Dr. Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien,
Schenkenstraße 4,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:

Gus-Müller



AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung – Präsidialabteilung

An das

Bundesministerium
für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

GZ Präs - 21 Ei 2 - 86/3

Ggst Entwurf des Einkommensteuer-
gesetzes 1988;
Stellungnahme.

Bezug: 06 0102/4-IV/6/88

Präsidialabteilung

8011 Graz, Hofgasse 15

DVR 0087122

Bearbeiter

Dr. Kröll

Telefon DW (0316) 7031/ 3384
Telex 031838 lgr gz a

Parteienverkehr
Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)
dieses Schreibens anführen

Graz, am 17. Juni 1988

Zu dem mit do. Schreiben vom 31. März 1988, obige Zahl,
übermittelten Entwurf eines Einkommensteuergesetzes 1988 wird
folgende Stellungnahme abgegeben:

1) Zu § 30 Abs.1 Ziff.1 lit.a

Wenn in den erläuternden Bemerkungen ausgeführt wird, daß Ge-
bäude, die der Steuerpflichtige auf eigenem Grund und Boden
selbst herstellt oder herstellen lässt, ab 1989 hinsichtlich des
Gebäudes nicht mehr Gegenstand des Spekulationstatbestandes sei,
verbleibt immerhin noch der Spekulationstatbestand für den Grund
und Boden.

Die Verlängerung der Spekulationsfrist auch für selbstgenutzte
Einfamilienhäuser oder Eigentumswohnungen von 5 auf 10 Jahre wird
eine noch höhere örtliche Immobilität von Arbeitnehmern bewirken.
Aus diesen Überlegungen wäre von einer Verlängerung der Spekula-
tionsfrist für solche Objekte abzusehen.

2) Zu § 93 Abs.2 Ziff.3 EStG

Gemäß § 93 Abs.2 Ziff.3 in Verbindung mit § 98 Ziff.5 EStG 1988
und § 3 Abs.1 Ziff.2 KöStG 1988 werden Gebietskörperschaften mit
ihren Zinserträgen kapitalertragssteuerpflichtig.

- 2 -

Das Land Steiermark hat in einem auf § 240 Abs.3 BAO gestützten Antrag beim Finanzamt Graz-Stadt die Rückerstattung der Zinsertragsteuer (ZEST) für die Jahre 1984 und 1985 begehrt und machte unter anderem geltend, daß der mit den Zinserträgen in Zusammenhang stehende Zinsenaufwand als Werbungskosten von den Zinserträgen abzuziehen sei, da dieser in unmittelbarem Zusammenhang mit den Zinserträgen stehe.

Die Zinserträge entstehen dadurch, daß die Konten, von denen Auszahlungen des Landes erfolgen, Guthabenstände ausweisen und verzinst werden.

Diese Guthabenstände werden unter anderem durch die Aufnahme von Darlehen und Anleihen für die Bedeckung von Maßnahmen im Rahmen des Haushaltes refinanziert. Da die Landesrechnungsabschlüsse der vergangenen Jahre durchwegs Abgänge auswiesen, übersteigen die für Darlehen und Anleihen zu zahlenden Zinsen bei weitem die Zinsen für die kurzfristigen Guthabenstände.

Die FLD für Steiermark verneinte diesen inneren Zusammenhang zwischen Soll- und Habenzinsen mit der Begründung, daß die Verbindlichkeiten des Landes Steiermark als auch der daraus resultierende Zinsaufwand nur in wirtschaftlicher Verbindung mit den Ausgaben selbst stünden, welche das Land Steiermark in Erfüllung seiner Aufgaben zu leisten habe, nicht aber mit den Zinserträgen. Ein wirtschaftlicher Zusammenhang mit den Zinserträgen sei nur dann gegeben, wenn die Verbindlichkeiten einzig zu dem Zweck eingegangen worden wären, die Zinserträge zu erlangen und zwar entweder durch Erwerb der Einkunftsquelle oder durch Bestreitung von Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Erträge. Die Girokonten des Landes Steiermark seien sohin dem Gehaltskonto eines Dienstnehmers nicht unähnlich. Auch hier würden die meist kurzfristigen Guthabenstände verzinst und müssen für Kontoüberziehungen, die der Dienstnehmer zur Bestreitung seiner privaten Ausgaben tätige, hohe Aufwandszinsen entrichtet werden.

Es stellten damit die Zinserträge wohl Einkünfte aus Kapitalvermögen dar, die Aufwandszinsen hingegen seien keinesfalls Werbungskosten, die von den Zinserträgen abzuziehen wären und negative Einkünfte aus Kapitalvermögen herbeiführen würden, weil nämlich die Aufwandszinsen nur in wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem zur Kontoüberziehung führenden Aufwendungen des Dienstnehmers stünden und nicht etwa in wirtschaftlichem Zusammenhang mit den Zinserträgen.

Das Land Steiermark erhob gegen die abweisende Berufungsentscheidung der FLD für Steiermark unter anderem auch Beschwerde beim VwGH und wurde darüber noch nicht entschieden.

Der VwGH hatte in zahlreichen Erkenntnissen die Frage des Zusammenhangs zwischen Aufwendungen und Zinsen zu beurteilen. Im Erkenntnis vom 26.3.1979, Zl.1387/77, wies der Beschwerdeführer in seiner Einkommensteuererklärung unter den Einkünften aus Kapitalvermögen Guthabenzinsen aus Bank- und Bausparguthaben von insgesamt S 32.405,-- sowie Schuldzinsen für zwei Zwischenkredite bei einer Bausparkasse in Höhe von insgesamt S 30.859,-- aus und begehrte den Abzug der Schuldzinsen von den Guthabenzinsen. Der VwGH hob den abweisenden Bescheid mit der Begründung auf, daß Zwischenkredite demselben Zweck wie Bauspardarlehen dienen und es im Hinblick auf die enge Verknüpfung von Bausparguthaben und Zwischenkrediten zu einer einheitlichen Finanzierung es im gegenständlichen Fall zulässig sei, die in einem Jahr vereinnahmten Zinsen für das angesparte Bausparguthaben und die im selben Jahr verausgabten Zinsen für den Zwischenkredit bis zur Höhe der Guthabenzinsen aufzurechnen.

Obwohl sich die Gesetzeslage aufgrund des KöStG 1988 dahin ändern wird, daß die Bestimmung des § 17 letzter Satz KöSt 1966 im § 11 (2) KöStG 1988 nicht mehr enthalten ist, ist zu befürchten, daß

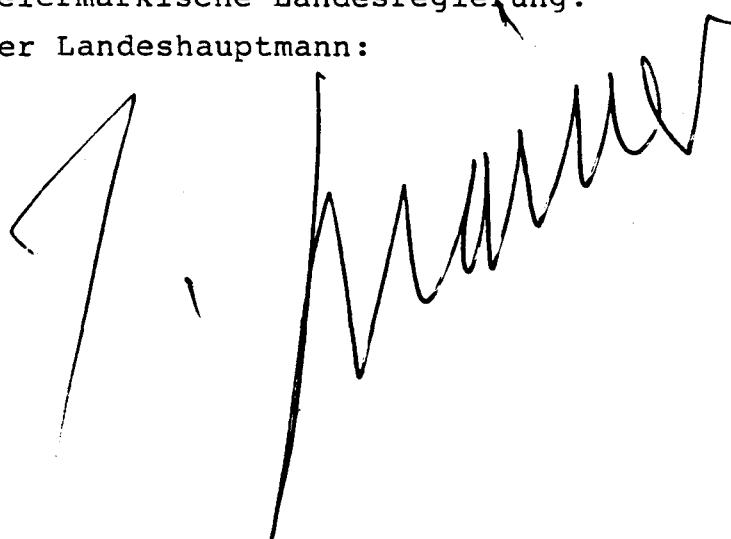
- 4 -

seitens der Finanzbehörde umfangreiche Nachweise über den Zusammenhang zwischen Guthaben- und Schuldzinsen verlangt werden. Um den damit zusammenhängenden Verwaltungsaufwand zu vermeiden, der bei gegebener Sachlage ohnehin zu einer gänzlichen Steuerbefreiung der Zinserträge führen wird, wäre im § 94 EStG eine generelle Befreiung der Gebietskörperschaften von der Kapitalertragsteuer für Kapitalerträge im Sinne des § 93 Abs.2 Ziff.3 und 4 zu normieren.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized 'H' or 'A' followed by a more complex, wavy line, likely representing the signature of the Landeshauptmann of Styria.